

Ingenieurbüro Blaser
Martinstraße 42-44
73728 Esslingen

LANDRATSAMT
Abteilung Bauordnung

Dorothea Weßling
Zimmer A 410
Tel. 07051/160 - 227
Fax 07051/795 - 227
Dorothea.Wessling@kreis-calw.de

Unser Zeichen:
Ihr Zeichen:

03.08.2017

**Teilflächennutzungsplan „Windenergieanlagen“, Oberes Enztal;
Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

entsprechend der gemeinsamen Verwaltungsvorschrift der Ministerien zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren vom 12. November 2002 nehmen wir wie folgt Stellung:

A Allgemeine Angaben

Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft:

- Teilflächennutzungsplan „Windenergieanlagen“, Oberes Enztal
- Bebauungsplan
- Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan
- sonstige Satzung

Fristablauf der Stellungnahme am: 31.07.2017

B Stellungnahme

keine Äußerung

fachliche Stellungnahme

1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können:

1. 1 Art der Vorgabe

-

1.2 Rechtsgrundlage

-

1.3 Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

-

2. Informationen

2.1 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes.

2.2 Verfügbare Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind (§ 4a Abs. 2 Satz 4 BauGB).

-

3. Anregungen

3.1 Städtebau

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde bereits intensiv über die Methodik bei der Aufstellung der Flächennutzungspläne für Windkraft und das Ergebnis diskutiert. Insbesondere ging es um die Anforderungen hinsichtlich des Erfordernisses „der Windkraft substanziell Raum zu geben“. Dazu fanden Gespräche mit den Raumordnungsbehörden statt und es wurden die harten und weichen Tabukriterien sowie der Umgang mit dem Landschaftsschutzgebieten diskutiert.

Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 27.01.2016 dargelegt gab es im Nachgang zu den fachlichen Diskussionen ein Gespräch der Verantwortlichen auf Leitungsebene. Dieses Besprechungsergebnis ist für das Landratsamt weiterhin maßgebend und findet sich auch in der jetzt vorliegenden Fassung wieder.

3.2 Umwelt- und Arbeitsschutz

3.2.1 Immissionsschutz

Im Teilflächennutzungsplan Windkraft mit integriertem Umweltbericht wurde dargestellt, dass die Vorsorgeabstände von 700 m zu Wohngebieten nach dem Windenergieerlass Baden-Württemberg (09.05.2012) eingehalten werden können.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass aus der Einhaltung des planerischen Vorsorgeabstands sich noch nicht die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit des konkreten Vorhabens ergibt.

Es ist daher im Rahmen des für die Errichtung von Windkraftanlagen in aller Regel notwendigen immissionsschutzrechtlichen Verfahrens in einem schalltechnischen Gutachten nachzuweisen, dass durch das konkrete Bauvorhaben die Immissionsrichtwerte der TA Lärm eingehalten werden.

Sondergebiete sind im Einzelfall entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit zu beurteilen.

3.2.2 Grundwasserschutz

Die Konzentrationsfläche Kälbling liegt innerhalb der Weiteren Schutzzone, Zone III, des Wasserschutzgebietes für die Blindbach- und Igelswiesenquelle der Stadt Bad Wildbad-Calmbach (RVO Landratsamt Calw vom 02.01.1997) wie auch innerhalb der Weiteren Schutzzone, Zone III, des Wasserschutzgebietes für die Luxbrunnen-, Hardtberg- und Tannwiesenquellen der Gemeinde Schömberg (RVO Landratsamt Calw vom 15.11.2010). Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist daher von entsprechenden Auflagen zum Schutz des genutzten Grundwassers auszugehen.

3.3 Straßenbau

Im Flächennutzungsplan ist eine Fläche mit 70,7 ha für Windenergieanlagen geplant. Die im Windenergieerlass Baden-Württemberg genannten Mindestabstände zu den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen zwischen 30 m und 40 m sind eingehalten.

Aufgrund des Eisabwurfs bei Windenergieanlagen sind entsprechend Kapitel 5.6.3.3 des Windenergieerlasses auch größere Abstände als die gesetzlich vorgeschriebenen und oben genannten Abstände an klassifizierten Straßen erforderlich, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist. Abstände größer als 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) gelten im Allgemeinen als ausreichend.

Soweit erforderliche Abstände wegen der Gefahr des Eisabwurfes nicht eingehalten werden können, ist nachzuweisen, mit welchen Maßnahmen ein Eisansatz sicher ausgeschlossen oder durch die ein Eisansatz verhindert werden kann (z.B. Rotorblattheizung). Ein eventuelles

Gutachten muss auch Aussagen zum Eisabwurf bei abgeschalteter Windenergieanlage bzw. bei Ausfall der Sicherheitseinrichtungen enthalten. Es darf aus straßenbaulicher Sicht zu keinen, noch so geringen Gefährdungen kommen.

Unabhängig irgendwelcher Maßnahmen wäre entsprechend der oben genannten Formel bei Anlagen mit 100 m Rotordurchmesser und bis 140 m Nabenhöhe Mindestabstände zu klassifizierten Straßen von rund 360 m einzuhalten.

Aufgrund der Erfahrungen mit Eisabwurf an den bestehenden Anlagen bei Simmersfeld wären diese Abstände für die neuen Anlagen daher vorteilhaft und es wäre zu prüfen, ob die bei der geplanten Fläche vorgesehene Abgrenzung zur B 296 mit einem Abstand von rund 100 m vergrößert werden kann.

3.4 Naturschutz

Im Umweltbericht werden die Belange des Natur- und Artenschutzes hinreichend und nachvollziehbar dargestellt. Die erwarteten Beeinträchtigungen erscheinen grundsätzlich ausgleichbar. Auf Basis der uns aktuell zur Verfügung stehenden Informationen bestehen gegen die Ausweisung der Konzentrationszone am Kälbling aus naturschutzfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Planrealisierung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zusätzlicher Untersuchungsbedarf besteht. Insbesondere windkraftempfindliche Fledermaus- und Vogelarten müssen in einem speziellen artenschutzrechtlichen Gutachten genauer untersucht werden. Darauf wird bereits in den Planunterlagen auf S. 48 hingewiesen.

Wir weisen außerdem darauf hin, dass die Angabe auf S. 41 der Planunterlagen zum Vorkommen des Rotmilans durch den Naturschutzbeauftragten Herrn Conrad bestätigt werden. Dieser beobachtete von seinem ehemaligen Arbeitsplatz aus regelmäßig mindestens über 5 Jahre ein Rotmilanpaar zwischen Wildbader bzw. Höfener Eiberg (Westseite des Großenzals), Hengstberg (Ostseite), Kälbling (im SO) und Meisternkopf (im Süden). Ein Horstbaum ist nicht bekannt, wurde allerdings auch nicht gesucht.

3.5 Landwirtschaft

Da durch die geplante Ausweisung des Teilflächennutzungsplans „Windenergieanlagen“ ausschließlich Waldflächen beansprucht werden, ergehen von agrarstruktureller Seite keine Anregungen.

3.6 Forst

In den vorgelegten Unterlagen zur Entwicklung des Teilflächennutzungsplanes Windenergieanlagen im Bereich der VG Oberes Enztal findet sich nur an einer Stelle ein Hinweis auf für die Erstellung der Anlagen und der Zuwegungen notwendigen Flä-

chen(Wald)umwandlungen. Es ist an keiner Stelle erwähnt, dass im Zuge der weiteren Planung eine **Waldumwandlungsgenehmigung** (nebst Ausgleichsmaßnahmenpaket) notwendig wird, auch wenn durch die Wahl der überlagernden Darstellung der Anlagen im Zuge der Teilflächennutzungsplanung keine Waldumwandlungserklärung notwendig ist. Wir bitten dies an geeigneter Stelle des Dokumentes mit einzubauen.

Im Übrigen wird auf die Stellungnahmen des Landratsamtes vom 27.01.2016 (Forstbeitrag) und des Regierungspräsidiums Freiburg vom 29.12.2014 sowie vom 03.07.2017 verwiesen.

3.7 Öffentlicher Gesundheitsdienst

Aus Sicht der Abteilung Gesundheit und Versorgung ist zu berücksichtigen, dass die Quellen der Wasserversorgung Schömburg und Prontor in Calmbach (Eigenwasserversorgung) durch die Maßnahmen beeinträchtigt werden könnten.

Dies ist im Vorfeld zu prüfen, es sind ggf. notwendige Maßnahmen zu ergreifen. Zu denken ist hier auch an die Erhebung des Status Quo vor Beginn der Maßnahme einschließlich Wasserproben.

4. **Hinweise**

-

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Joachim Bley

Verteiler:

L

Abteilung 23

Abteilung 24

Abteilung 31

Abteilung 42

Abteilung 52

Regierungspräsidium Karlsruhe, KZE

Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 21 Herr Kronibus

Regionalverband Nordschwarzwald

Bürgermeisteramt Bad Wildbad

Bürgermeisteramt Höfen

Bürgermeisteramt Enzklösterle

} über EDV